



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heidenheim

Feststellung der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinander folgenden Tagen

Das Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt teilt mit, dass gem. § 4 Absatz 3 Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule) vom 4. Juni 2021 (in der ab 28. Juni geltenden Fassung) folgende Bekanntmachung ergeht:

Es wird festgestellt, dass die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Heidenheim am 27. Juni 2021 den Schwellenwert von 35 an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten hat. Damit treten ab Dienstag, 29. Juni 2021, die jeweiligen Einschränkungen des Unterrichtsbetriebs außer Kraft.

Begründung:

§ 4 Absatz 3 CoronaVO Schule sieht vor, dass wenn in einem Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen der nach § 3 Absatz 3 Satz 3 und § 7 Absatz 2 bis 4 CoronaVO Schule maßgebliche Schwellenwert von 35 oder 50 unterschritten wird, die jeweiligen Einschränkungen des Unterrichtsbetriebs an dem übernächsten Tag außer Kraft treten. Für die Zählung der maßgeblichen Tage werden gemäß § 4 Absatz 3 CoronaVO Schule die fünf vor dem 28. Juni 2021 liegenden Tage mitgezählt.

Die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Heidenheim liegt an den maßgeblichen Tagen, das heißt seit dem 23. Juni 2021, nach den Feststellungen des Landesgesundheitsamts bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 35.

Diese Feststellung erfolgt rein deklaratorisch und ergibt sich unmittelbar aus den vom Landesgesundheitsamt in seinen COVID-Lageberichten dargestellten Sieben-Tage-Inzidenzwerten des Landkreises Heidenheim.

Heidenheim an der Brenz, 28. Juni 2021

gez.

Peter Polta

Landrat